Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022
– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt …):
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P3
2. P5-P12 …
3. P13
4. P15
5. P14, P16-P24

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt …):

6. B6
7. B8-B68
8. B43; B59-B61; B69-B75
9. B77
10. B92-B116
11. A8
12. A15

C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt …):

13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemeinsame SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungsblatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5			X		29.09.2025			
P8			X		30.09.2025			
P9			X		30.09.2025			
P12		X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

2. Beteiligung

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.20205			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

2. Beteiligung

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGS	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

2. Beteiligung

B) Abwägung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven

B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde				19.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B8.1	Hier: Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz als untere Wasser- und Deichbehörde	Kenntnisnahme			
B8.2	Im „neuen Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 2025-08-18.pdf“ ist die Darstellung der 50m-Deichschutzzone in zwei Bereiche unterteilt: - In einen westlichen 30m breiten Abschnitt gekennzeichnet als Fläche für Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs.2 Nr.2b, 4 und Abs.4 BauGB). - In einen östlichen Teil als öffentliche Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB) Diese Form der Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht m.E. nicht der sich aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen, Urt. v. 04.05.2000, Az.: 1 L 2995/98 s notwendigen Darstellungsform. (gilt auch für den B-Plan).	Im Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Leitungszone für bestehende und zukünftige Leitungsträger dargestellt. Die entsprechenden Leitungsrechte werden im Bebauungsplan Nr. 225 entsprechend berücksichtigt. Gemäß dem zitierten Urteil handelt es sich mit der Leitungszone nicht um eine dargestellte Baufläche in der landseitigen Schutzzone des Deichs. Die dargestellte Trennung der Schutzzone ist Ergebnis der im Vorfeld stattgefundenen Abstimmungsgespräche. Als vorbereitender Bauleitplan beschreibt der Flächennutzungsplan die städtebaulichen Strukturen bewusst in einer eher groben Darstellung und legt daher keine konkreten Baurechte für einzelne Grundstücke fest. Vielmehr schafft er mit einer „nur“ behördlichen Bindungswirkung einen übergeordneten Orientierungsrahmen, auf dessen Grundlage spätere Bebauungspläne entwickelt werden können.			
B8.3	Der gesamte Bereich der 50m-Deichschutzzone eines wie hier gewidmeten Hauptdeiches, ist mit Verweis auf § 16 Abs. 1 NDG als Bauverbotszone mit Erlaubnisvorbehalt darzustellen (gem. § 16 Abs. 1 NDG dürfen Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden). Die Erteilung einer deichrechtlichen Ausnahmegenehmigung in atypischen (Einzel-)Fällen wird im § 16 (2) NDG beschrieben. Hier sollte in der Darstellung für den Hauptdeich und für die 50m-Deichschutzzone eine Darstellung als „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses“ (§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB) mit dem	Mit dem oben beschriebenen Orientierungsrahmen will der Plangeber zum Ausdruck bringen, dass die Deichschutzzone auch mit anderen unterirdischen Nutzungen belegt werden kann. Daher ist eine Erweiterung aufgrund einer groben Darstellung im Flächennutzungsplan nicht empfehlenswert.			

Zur Beteiligung

	entsprechenden Planzeichen erfolgen (dies gilt auch für den Entwurf zum B-Plan 255).	
B8.4	In der „Begruendung-Entwurf_2025-08-11.pdf“ des F-Plans ist unter Nr. 2.5. „Entwässerung“ bzw. 2.5.1 „Entwässerungskonzept“ zu ergänzen, dass nach Fertigstellung der geplanten Deichquerung eine Ableitung aller anfallenden Oberflächen- und Abwässer in die Jade - entsprechend des vorgelegten Entwässerungskonzeptes – zu erfolgen hat. Nach Darstellung im Oberflächenentwässerungskonzept hat der NLWKN als zuständige Wasserbehörde für bestimmte Einleitungen in Küstengewässer bereits Zustimmung zum Vorhaben signalisiert (dies gilt auch für die Darstellungen im Entwurf zum B-Plan 255).	Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
B8.5	Unter Nr. 3.6. „Ver- und Entsorgung“ des F-Plans wird ergänzend auf die dargestellte Leitungszone verwiesen. Hier ist bauplanungsrechtlich zu prüfen, ob durch diese Darstellung bzw. diesen Hinweis faktisch ein Baurecht entsteht. Dies ist unbedingt zu vermeiden, da in der 50m-Deichschutzzone gem. NDG ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt vorliegt. Die Festsetzungen im F-Plan (und im B-Plan) sollten dies deutlich machen (dies gilt auch für den Entwurf zum B-Plan 255).	Es werden lediglich Leitungsrechte eingeräumt.
B8.6	Unter Nr. 3.7. „Flächen für die Wasserwirtschaft“ des F-Plans sollte m.E. hinzugefügt werden, dass auch die 50m-Deichschutzzone (wie oben beschrieben) in diesen Bereich fallen, um die Verbotsnorm des NDG deutlich zu unterstützen (dies gilt auch für den Entwurf zum B-Plan 255). Dementsprechend sind die Textpassagen unter Nr. 3.7 „Flächen für die Wasserwirtschaft“ im 4., 5. und 6. Absatz zu streichen, da sie sich auf Begründungen für Einzelfallgenehmigungen nach dem NWG beziehen, und hier ein grundsätzliches Baurecht suggerieren (dies gilt auch für den Entwurf zum B-Plan 255).	**Dem Hinweis wird gefolgt; die Begründung entsprechend geändert.**
B8.7	Unter Nr. 9. der nachrichtlichen Übernahme im F-Plan ist zu korrigieren, dass die Gewässerunterhaltung bei Gewässern III. Ordnung i.d.R. den Grundstückseigentümern obliegt (hier beim Rhynschloot aktuell der III. ODB?). Insofern ist hier kein Räumstreifen festgesetzt. Ein Gewässerrandstreifen ergibt sich aus den Regelungen des NWG (dies gilt auch für den Entwurf zum B-Plan 255).	**Der Hinweis wird berücksichtigt.**

Z. Beteiligung

B8.8	Für die Unterlage zum B-Plan „1-2 - Plan Neuer-Entwurf 2025-08-29.pdf“ gilt ebenfalls das für den F-Plan genannte in Bezug auf die 50m-Deichschutzone entsprechend, d.h. dass ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt nach NDG deutlich erkennbar hervorzuheben ist (z.B. durch das o.g. Planzeichen „Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses“.	Siehe hierzu unter B8.3
B8.9	Unter Nr. 10 „Wasserwirtschaft“ des B-Plans („1-2 - Plan Neuer-Entwurf 2025-08-29.pdf“) ist so zu korrigieren, dass deutlich wird, dass die Gewässerunterhaltung bei Gewässern III. Ordnung i.d.R. den Grundstückseigentümern obliegt (hier beim Rhynschloot aktuell der III. ODB?). Insofern ist hier kein Räumstreifen festgesetzt.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.**

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B8.1 bis B8.9 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

B9	22.09.2025 **Niedersächsisches Forstamt**				
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B9.1	Als Träger öffentlicher Belange bin ich im Forstamt Neuenburg für die Belange des Waldes der Stadt Wilhelmshaven zuständig. Ich möchte mich zunächst für die Beteiligung in oben genanntem Fall bedanken.	Kenntnisnahme			
B9.2	Zunächst bedanke ich mich für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Hinsichtlich der Waldbelange möchte ich mich wie folgt äußern: 1. Verweis Ich verweise auf die Stellungnahme des FoA Neuenburg durch Herr Nienaber vom 31.01.2022, die weiterhin Bestand hat und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen ist.	Es wird auf die Ausführungen zur vorherigen Stellungnahme verwiesen.			
B9.3	2. Anmerkung zu Punkt 2.29.4.1 „Überblick – Kompensation der Waldumwandlung (Waldersatz)“ In den Unterlagen wird dargestellt, dass eine Erstaufforstung deutlich höher zu bewerten sei als eine Waldaufwertung und dass hierdurch eine Flächendiskrepanz von 1,295 ha ausgeglichen werden könne. Zwar ist die höhere Wertigkeit einer Erstaufforstung grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch darf die Flächendifferenz von 1,295 ha nicht außer Betracht bleiben. Eine vollständige Kompensation ist erforderlich und muss in der errechneten Kompensationshöhe ohne Flächenminderung erfolgen.	Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 NWaldG bedarf es keiner Waldumwandlungsgenehmigung, soweit die Umwandlung durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung erforderlich wird. Dafür sind dann die Regelungen in § 8 Abs. 3 bis 8 NWaldG im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zwar soll gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 NWaldG eine Waldumwandlung nur zulässig sein, wenn eine im Grundsatz im gleichen Flächenumfang stattfindende Ersatzaufforstung erfolgt. Nach § 8 Abs. 4 S. 3 NWaldG sind „im Ausnahmefall“ jedoch anstatt der Ersatzaufforstung auch andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts möglich. Ein solcher Ausnahmefall ist hier gegeben, da es sich um Wald in einem Europäischen Vogelschutzgebiet handelt. Die Funktionen dieses Waldes müssen sich also den Erhaltungszielen des Schutzgebietes unterordnen. Wird das Schutzgebiet in Anspruch genommen, bedarf es einer entsprechenden Kohärenzsicherung gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG. Die zu ergreifenden Ausgleichsmaßnahmen müssen sich demnach vorrangig an den Erhaltungszielen des betroffenen Europäischen Vogelschutzgebiet ausrichten. Dies ist hier geschehen. Da Wald den für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele maßgeblichen Leitbildarten eher abträglich ist, war eine vollstän-				

2. Beteiligung

		dige, flächengleiche Ersatzaufforstung nicht darstellbar. Den Belangen des Waldrechts ist damit über die geplanten Kohärenzmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen.
B9.4	Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehe für weitere Rückfragen oder Diskussionen zur Verfügung. Weitere Anmerkungen zu den Waldbelangen halte ich für nicht erforderlich.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B9.1 bis B9.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B12	**Landesamt für Denkmalpflege**					01.10.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B12.1	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: Die in der Begründung des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes unter 2.4.6 ,,Archäologie/Denkmalschutz/Deich" sowie im Umweltbericht unter 2.25.3.1 .Bodendenkmale" aufgenommenen Bedenken und Anregungen der Denkmalpflege sind unbedingt zu beachten.	Kenntnisnahme				
B12.2	Jedoch reichen die Hinweise unter 2.25.5 nicht aus. Die besagten Deiche müssen freigehalten werden. Die Anlage für temporäre Errichtungen sowie die Baustraße bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung.	Wird berücksichtigt. Die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen sind nicht Teil des Bauleitplanverfahrens, sondern Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens.				
B12.3	Damit ist das Benehmen nach §20 NDSchG zwischen dem NLD und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde hergestellt.	Kenntnisnahme				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B12.1 bis B12.3 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B13	LBEG					30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B13.1	Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: **Objektname** / **Betreiber** / **Leitungstyp** / **Leitungsstatus** Chlorgasleitung ICI-Atlantik - ICI Wilhelmshaven / 250-CLD-13/740-BR25 / VYNOVA Wilhelmshaven GmbH / Energetische oder nicht-energetische Leitung / betriebsbereit / in Betrieb Wasserstoffleitung ICI-Atlantik - ICI Wilhelmshaven / Außerhalb von beiden Geländen: 150-H-14/135-FF25, Atlantik:150-H-14/129-BR 25 A, Vinyls: 150-H-9/111-FF25 / VYNOVA Wilhelmshaven GmbH / Energetische oder nicht-energetische Leitung / betriebsbereit / in Betrieb Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.					

2. Beteiligung

B13.2	Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	Der Bebauungsplan enthält keine Festzungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen.
B13.3	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.	Seitens des Plangebers wurde die GRZ von anfangs 1,0 auf regulär 0,8 reduziert. Die mit der Realisierung der Planung gehenden Veränderungen werden im Zuge der Eingriffsbilanzierung gewürdigt, siehe hierzu die Ausführungen im Umweltbericht (Kap. 2.29.2). Sämtliche Beeinträchtigungen in Natur, Boden und Landschaft sowie der Verlust an Biotopqualität sowie die Kohärenz für den Ersatz des EU-Vogelschutzgebietes werden kompensiert.
B13.4	Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im BundesBodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Dies gilt unabhängig von der Art der Planung. Insofern können wir der Aussage im Umweltbericht, durch eine Funktionsbewertung sei kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten, nicht folgen. Des Weiteren weisen darauf hin, dass die Aussagen der BK50, anders als im Umweltbericht dargestellt, die Spülfeldablagerungen mit einbeziehen.	Das Schutzgut Boden wird unter 2.19 des Umweltberichts hinreichend behandelt. Eine umfassende Bodenfunktionsanalyse ist nicht erforderlich. Die Aussage zu den Spülfeldablagerungen kann nicht nachvollzogen werden.
B13.5	Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche	Kenntnisnahme

Zur Beteiligung

	Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Eine detailliertere Beschreibung der Bodenfunktionen kann auf Basis von Geländeerhebungen erfolgen.	
B13.6	Die Aussagen zum Bodenschutz beim Bauen und den entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes) werden befürwortet.	Kenntnisnahme
B13.7	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.	Die Bilanzierung unter 2.29.2 des Umweltberichts ist nicht zu erinnern. Ein besonderer Schutzbedarf, welcher ein zusätzliches Kompensationserfordernis begründet, ist nicht gegeben. In Abstimmung mit der unteren Bodenbehörde ist lediglich die Lebensraumfunktion zu bewerten. Diese wird erheblich beeinträchtigt, jedoch über die Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen in einem erhöhten Verhältnis kompensiert. Auf den Flächen der Maßnahmen erfolgt zukünftig eine extensive oder gar keine Nutzung, sie werden wiedervernässt, es erfolgen teilweise Gewässerrenaturierungen. Im falle des Kompensationspools GeestenReich wurde der Boden von technogene Substraten befreit und das ursprüngliche nicht von Nähr- und Schadstoffen belastete Substrat freigeschoben. Weiterhin wird bedarfsgerecht gekalkt und beim Wiedereinbau der Böden nach Kampfmittelfunden erfolgten mechanische Bodenlockerungen. Viele der in den Geofakten 31 genannten Maßnahmen werden bzw. wurden bereits durchgeführt.
B13.8	Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.

2. Beteiligung

B13.9	Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	
B13.10	Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden.	Das ist der Fall.
B13.11	In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Von den Ausgleichs- und sonstigen Kompensationsmaßnahmen (hier Kohärenzflächen) sind keine Rohstoffsicherungsgebieten betroffen.
B13.12	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Kenntnisnahme
B13.13	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme

<u>BESCHLUSSVORSCHLAG</u>:
Die Anregungen zu B13.1 bis B13.13 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B13a	FB Wirtschaft EnergyHub				01.10.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B13a.1	1. Beitrag zur Transformation des Industriestandortes Deutschland und CO_2-Reduktion Mit der Schaffung eines hafenorientierten Energieparks wird eine zentrale Drehscheibe für grüne Energieträger etabliert. Die geplanten Anlagen ermöglichen den Import, die Speicherung, Umwandlung und Nutzung von Wasserstoff und dessen Folgeprodukten in großem Maßstab. Dies leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele bis 2050. Durch die Substitution fossiler Energieträger werden erhebliche CO_2-Reduktionen ermöglicht und die industrielle Basis Deutschlands fit für die Zukunft gemacht.	Kenntnisnahme			
B13a.2	2. Versorgungssicherheit und Resilienz Das durch den B -Plan ermöglichte Projekt schaffen eine leistungsfähige Infrastruktur, die saisonale Schwankungen ausgleichen, Dunkelflauten überbrücken und die strategische Bevorratung von Energie sicherstellen kann. Damit wird ein entscheidender Beitrag z ur Versorgungssicherheit Deutschlands geleistet. Zugleich erhöht das Vorhaben die Resilienz des Energiesystems, indem es eine sichere, diversifizierte und nachhaltige Energieversorgung über den Seeweg gewährleistet, in der durch den Gesetzgeber vorgesehenen Übergangszeit auch durch LNG.	Kenntnisnahme			
B13a.3	3. Klimaschutz Das durch den B -Plan ermöglichte Projekt trägt in erheblichem Umfang zur Erreichung der Ziele des Bundes -Klimaschutzgesetzes und der nationalen Wasserstoffstrategie bei. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien, den Aufbau von Wasserstoffinfrastrukturen sowie die Kreislaufführung von CO_2 wird der Energiepark ein Modell für klimafreundliche Industrieprozesse. Die Stadt Wilhelmshaven positioniert sich damit als Vorreiterin für aktiven Klimaschutz.	Kenntnisnahme			
B13a.4	4. Lokale Wertschöpfung und wirtschaftliche Entwicklung	Kenntnisnahme			

Zur Beteiligung

	Der Energiepark bietet der Region Wilhelmshaven die Chance, zum führenden Standort der grünen Energiewirtschaft in Deutschland zu werden. Neben der Ansiedlung innovativer Technologien und Unternehmen entstehen zukunftssichere Arbeitsplätze, die langfristig Wertschöpfung vor Ort sichern. Darüber hinaus stärkt das Projekt die Hafenwirtschaft, die regionale Infrastruktur und die Attraktivität Wilhelmshavens als Standort für Investitionen.	
B13a.5	Der ENERGY HUB Port of Wilhelmshaven unterstützt die Aufstellung des Bebauungsplans, die Änderung des Flächennutzungsplans und der NSG -VO nachdrücklich. Das Projekt vereint ökologische Verantwortung mit ökonomischer Entwicklung und stellt ein zukunftsweisendes Vorhaben dar, das nicht nur der Stadt, sondern auch dem Industriestandort Deutschland als Ganzem zugutekommt.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B13a.1 bis B13a.5 werden zu Kenntnis genommen.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B14	**Nationalpark Wattenmeer**				19.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B14.1	Das Vorhaben „Änderung des Bebauungsplans Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager“ liegt außerhalb des Nationalparks. Dennoch kann der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und sein Schutzzweck durch das Vorhaben im Sinne von NWattNPG Anlage V Abs. IV. Nr. 2 c) betroffen sein. In dieser Hinsicht sind Lichtemissionen und die Vermeidung von deren Auswirkungen auf Vögel und weitere Organismen in Ihrem Beleuchtungskonzept zu berücksichtigen, um gemäß dem im Nationalparkgesetz verankerten Ziel geeignete Lebensräume für alle Lebensphasen der Arten gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG einschließlich der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Nationalparks inklusive der Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teilräumen und auch in der Umgebung des Nationalparks zu erhalten.	Es liegt eine Abschätzung der Lichtimmissionssituation (Zech Ingenieurgesellschaft mbh, 2022) zum Bebauungsplan BP 225 vor. Diese enthält Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz von Tieren, die im Rahmen der Genehmigung von Vorhaben sowie der Ausführungsplanung zu beachten sind.			

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B14.1 wird zu Kenntnis genommen.

2. Beteiligung

B15	**LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst**				19.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B15.1	Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.	Für das Plangebiet liegen bereits Luftbildauswertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor. Grundsätzlich ist zu beachten, dass Luftbildauswertungen für Wasser- und Wattflächen und sonstige oft überspülte Flächen keine ausreichende Aussagekraft besitzen, da mögliche Bombardierungsspuren nicht bzw. nicht ausreichend lange erhalten bleiben. Von daher ist in derartigen Bereichen ein allgemeiner Kampfmittelverdacht (Abwurfmittel) anzunehmen. Lediglich im westlichen Teil des Plangebietes waren die Luftbilder belastbar auswertbar; mit Ausnahme eines Bombentrichters (dort begründeter Verdacht auf Abwurfmittel) liegen keine Anzeichen für eine Bombardierung vor. Der Umweltbericht beschreibt einen flächendeckenden Kampfmittelverdacht und nennt entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind umfängliche Gefahrenforschungsmaßnahmen vorzusehen.			
B15.2	Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.	Kenntnisnahme; siehe weiter zu Pkt. B15.1 Der Umweltbericht beschreibt einen flächendeckenden Kampfmittelverdacht und nennt entsprechende Vermeidungsmaßnahmen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind umfängliche Gefahrenforschungsmaßnahmen vorzusehen.			
B15.3	Hinweis: Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	Wie vor			

2. Beteiligung

	Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.	
B15.4	Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigung sdienst-niedersachsen-207479.html	Wie vor

<u>BESCHLUSSVORSCHLAG</u>:
Die Anregungen zu B15.1 bis B15.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B23	**Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung**				19.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B23.1	Sie haben mich über die im Betreff beschriebenen Bauleitplanverfahren informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür möchte ich mich sehr herzlich bedanken. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde. als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (September 2025).	Kenntnisnahme			
B23.2	Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche'' bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.	Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.			

2. Beteiligung

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B23.1 und B23.2 werden zu Kenntnis genommen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B25	DB					15.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B25.1	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:	Kenntnisnahme				
B25.2	Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Auf Seite 28 der Begründung wird auf diesen in der Stellungnahme vom 17.02.2022 genannten Sachverhalt verwiesen. Für den Plangeber sind zum derzeitigen Zeitpunkt keine städtebaulichen Konflikte, die sich aus der Planung zum Bebauungsplanverfahren BP 225 ergeben, erkennbar. Konkrete Anhaltspunkte für etwaige Konflikte zeigt die Stellungnahme ebenfalls nicht auf.				
B25.3	Die mit Schreiben TÖB-NI-22-125639/125640 vom 17.02.2022 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behalten wir uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Kenntnisnahme				
B25.4	Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/ Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.	Kenntnisnahme				
B25.5	Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.				
B25.6	Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen zu diesem Schreiben, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, steht Ihnen Herr Schwindling gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme				

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B25.1 bis B25.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

2. Beteiligung

B26	**Telekom**					25.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B26.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme				
B26.2	Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.	Kenntnisnahme				
B26.3	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekominformieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B26.1 bis B26.3 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B29	**Bundesnetzagentur**				11.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B29.1	Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme			
B29.2	Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG braucht die ersuchte Behörde Hilfe nicht zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte.	Kenntnisnahme; die Hinweise betreffend Genehmigungsebene.			
B29.3	In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist demnach zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt.	Wie vor			
B29.4	Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.	Durch das Plangebiet verläuft kein Richtfunk. Nach Auskunft der Stelle für Richtfunktrassen hat eine benachbarte Richtfunktrasse genügend Abstand zum Plangebiet.			

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B29.1 bis B29.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B30	**Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt**					03.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B30.1	Es sind LWL-Kabel und/oder Kommunikationskabel der Bundeswasserstraßenverwaltung von Ihrer Maßnahme betroffen. Details können Sie aus dem Plan im Anhang entnehmen.	Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 225.				
B30.2	Bitte kontaktieren Sie uns vor Baubeginn für etwaige Abstimmungen. Ansprechpartner ist Herrn Rogahn Tel. 0170/70 935 96, Fachbereich-M WSA-Ostsee, Standort Bremen, email-Adresse: andreas.rogahn@wsv.bund.de.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen zu beachten. .				
B30.3	Darüber hinaus möchte ich Sie bitten, die im Anhang befindliche Kabelschutzanweisung auszufüllen und mir eingescannt und unterschrieben zurückzusenden.	Dafür besteht kein Anlass; es handelt sich um ein Bauleitplanverfahren und nicht um ein Genehmigungsverfahren.				
B30.4		Die Leitungen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 225.				

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B30.1 bis B30.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

B33	**NLWKN**				30.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B33.1	**Als Träger öffentlicher Belange (TÖB) nimmt der NLWKN wie folgt Stellung:** Die seitens GB4r als zu TÖB zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft sind von dem geplanten Vorhaben nicht unmittelbar betroffen, da im Vorhabenbereich keine landeseigenen Naturschutzflächen liegen. Eine Stellungnahme als TÖB erfolgt daher nicht.	Kenntnisnahme			
B33.2	**Als regionale Fachbehörde für Naturschutz wird wie folgt Stellunggenommen:** Von dem Vorhaben ist das EU Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord (V 62;EU VSG Nr.: 2314-431)“ unmittelbar betroffen. Im Hinblick auf regionale Belange als Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NNatSchG hat der NLWKN in der Vergangenheit auf Wunsch von Verfahrensbeteiligten bereits bei verschiedenen Anlässen aus naturschutzfachlicher Sicht beraten, hierauf wird entsprechend Bezug genommen. Grundsätzlich weise ich darauf hin, dass die Natura 2000 Belange im betroffenen Raum durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde der Stadt Wilhelmshavenvertreten werden, auf welche in diesem Zuge verwiesen wird.	Kenntnisnahme			
B33.3	Für Rückfragen oder auf konkrete ergänzende Anfragen steht der GB4r bei Bedarf gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme			

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B33.1 bis B33.3 werden zu Kenntnis genommen.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B34F	**Oldenburger Deichband -** – Stellungnahme zur 87. FNP-Änderung					15.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise	
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B34F.1	Die von Ihnen geplante Bauleitplanung betrifft den Voslapper Seedeich (Hauptdeich) sowie die nach § 16 NDG geschützte Deichschutzzone. Diese ist grundsätzlich frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten.	Die Bestimmungen des Deichgesetzes werden eingehalten und im Bebauungsplan Nr. 225 konkretisiert.				
B34F.2	Im zeichnerischen Teil des Entwurfes wird die 50,0 m breite Deichschutzzone auf Grundlage von § 5 (2) Nr. 2), Nr. 4 und Nr. 5 BauGB als öffentliche Grünfläche bzw. Fläche für Versorgungsleitungen dargestellt. Damit wird von vornherein suggeriert, dass die Deichschutzzone für die Verlegung von Versorgungsleitungen und die öffentliche Nutzung im Sinne der Naherholung freigegeben ist. Diese Form der Darstellung ist zwingend durch § **5 (2) Nr. 7 BauGB** zu ersetzen. Darin heißt es sinngemäß: "[...] **Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes** [...] **freizuhalten sind".** In Anlehnung an Kapitel 3. 7 der Begründung zum Flächennutzungsplan sind die restriktiven Verbotsnormen in zeichnerischer Form eindeutig darzustellen.	Im Geltungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine Leitungszone für bestehende und zukünftige Leitungsträger dargestellt. Die dargestellte Trennung der Schutzzone ist Ergebnis der im Vorfeld stattgefundenen Abstimmungsgespräche. Als vorbereitender Bauleitplan beschreibt der Flächennutzungsplan die städtebaulichen Strukturen bewusst in einer eher groben Darstellung und legt daher keine konkreten Baurechte auch nicht für zukünftige Leitungen fest. Vielmehr schafft er mit einer „nur“ behördlichen Bindungswirkung einen übergeordneten Orientierungsrahmen, auf dessen Grundlage spätere Bebauungspläne entwickelt werden können. Der Anregung auf Aufnahme einer nachrichtlichen Übernahme des Deiches wird gefolgt.				
B34F.3	Die Absprache zur Aufteilung der Deichschutzzone in einen 20,0 m und einen 30,0 m breiten Streifen vom 20.06.2022 ändert nichts am Rechtsinhalt von§ 16 NDG zum Schutz der landseitigen Deichschutzzone. Für die unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen ist nach wie vor eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Deichbehörde der Stadt Wilhelmshaven zu beantragen.	Kenntnisnahme; siehe hierzu auch Pkt. B34F.2				
B34F.4	Es gelten weiterhin die satzungsgemäßen Bestimmungen des III. Oldenburgischen Deichbandes.	Kenntnisnahme				
B34F.5	Die vorausgegangene Stellungnahme vom 24.01.2022 hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B34F.1 bis B34F.5 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B34B	**Oldenburger Deichband**					15.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung		Hinweise	
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B34B.1	Die von Ihnen geplante Bauleitplanung betrifft den Voslapper Seedeich (Hauptdeich) sowie die nach § 16 NDG geschützte Deichschutzzone. Diese ist grundsätzlich frei von jeglichen baulichen Anlagen zu halten.	Der Deich (De) ist in die Planzeichnung (vgl. auch Punkt „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses“ der Planzeichenerklärung) nachrichtlich übernommen worden. Unter Hinweise / Nachrichtliche Übernahme, Punkt 6. Küstenschutz ist ergänzend erläutert: „Der Deich (1. Deichlinie) im Plangebiet ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmet. In allen Planungsebenen sind diese grundsätzlich mit den ihnen zu-grundeliegenden deichrechtlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen.“				
B34B.2	Im zeichnerischen Teil des Entwurfes werden der Deich und die Deichschutzzone auf Grundlage von § 9 (1) Nr. 15 und Nr. 21 BauGB dargestellt und somit fälschlicherweise für die öffentliche Nutzung freigegeben. Diese Form der Darstellung ist zwingend durch§ **9 (1) Nr. 16 b) BauGB** zu ersetzen. Wir sprechen hier von **"Flächen für Hochwasserschutzanlagen"** und von nichts anderem.	Der Plangeber hat sich für eine überlagernde Festsetzung entscheiden, um sowohl die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB sowie die ergänzenden Grundsätze und Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) und Abs. 3 (städtebauliche Eingriffsregelung) BauGB zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch die Festsetzung der Deichfläche und des Bereiches des vorhabenden Rhynschlotes als öffentliche Grünfläche. gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie der überlagernden Festsetzung „Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16a und Nr. 16b BauGB. In der Begründung ist hierzu ausgeführt: „Mit der Festsetzung von Grünflächen sollen vor allem § 1a (2) und (3) BauGB ihre Berücksichtigung finden, nach denen mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll bzw. die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteile (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen sind.“				

2. Beteiligung

		Zusätzlich ist der Deich einschließlich Deichschutzzone in die Planzeichnung (vgl. auch Punkt „Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses“ der Planzeichenerklärung) nachrichtlich übernommen worden (De). Unter Hinweise / Nachrichtliche Übernahme, Punkt 6. Küstenschutz ist ergänzend erläutert: „Der Deich (1. Deichlinie) im Plangebiet ist nach dem Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) gewidmet. In allen Planungsebenen sind diese grundsätzlich mit den ihnen zu-grundeliegenden deichrechtlichen Schutzbestimmungen zu berücksichtigen. Zum Deich verläuft binnenseitig gemäß § 16 NDG die 50 m breite Deichschutzzone (gemessen von der binnenseitigen Deichbesticksgrenze). Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50,0 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder angelegt werden. Die Deichbehörde kann zur Befreiung von diesem Verbot Aus- nahmen nur genehmigen, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist.“ Der Plangeber hält nach Prüfung der Anregung an der überlagernden Festsetzung fest.
B34B.3	In Anlehnung an Kapitel 3.7 der Begründung zum Bebauungsplan sind die restriktiven Verbotsnormen in zeichnerischer Form eindeutig darzustellen.	Weitergehende Festsetzungen erachtet der Plangeber als städtebaulich nicht erforderlich und im Sinne der planerischen Zurückhaltung als nicht geboten. Hier greifen die entsprechenden Fachgesetze und Rechtsverordnungen zum Deich-, zum Küstenschutz und zum Hochwasserschutz.
B34B.4	Die Absprache zur Aufteilung der Deichschutzzone in einen 20,0 m und einen 30,0 m breiten Streifen vom 20.06.2022 ändert nichts am Rechtsinhalt von § 16 NDG zum Schutz der landseitigen Deichschutzzone. Für die unterirdische Verlegung von Versorgungsleitungen ist nach wie vor eine deichrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Deichbehörde der Stadt Wilhelmshaven zu beantragen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.
B34B.5	Es gelten weiterhin die satzungsgemäßen Bestimmungen des III. Oldenburgischen Deichbandes.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.
B34B.6	Die vorausgegangene Stellungnahme vom 24.01.2022 hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B34B.1 bis B34B.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B34a	**Sielacht Wangerland**					17.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B34a.1	Die vorgesehene Kohärenzfläche Wiefels befindet sich auf dem Verbandsgebiet der Sielacht Wangerland. Innerhalb der Planungsgrenzen verlaufen die nachfolgenden Gewässer, welche durch die Sielacht auf Grundlage des Niedersächsischen Wassergesetzes unterhalten werden: • Gewässer II. Ordnung Nr. 55 "Wiefelser Leide" • Gewässer II. Ordnung Nr. 57 "Schurfenser Leide" • Gewässer 111. Ordnung Nr. 57 a • Gewässer III. Ordnung Nr. 57 b	Kenntnisnahme				
B34a.2	Entlang der vorgenannten Gewässer verlaufen beidseitig die sogenannten Räumuferstreifen. Diese beginnen an der Böschungsoberkante und sind bei Gewässern II. Ordnung jeweils 10,0 m bzw. bei Gewässern III. Ordnung jeweils 6,0 m breit. Innerhalb der Räumuferstreifen erhalten bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen im Sinne der Gewässerunterhaltung grundsätzlich keine Zustimmung.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen zur Kohärenzfläche sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.				
B34a.3	Für die Benutzung bzw. wesentliche Umgestaltung der vorgenannten Gewässer ist ein Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland zu stellen. In diesem Zusammenhang ist die Sielacht zur Abgabe einer Stellungnahme mit den technischen Auflagen weiterhin zu beteiligen.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen zur Kohärenzfläche sowie der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.				
B34a.4	Darüber hinaus gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen der Sielacht Wangerland.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanungen zur Kohärenzfläche zu beachten.				

2. Beteiligung

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B34a.1 bis B34a.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B35	**Sielacht Ruestingen**				16.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B35.1	Die von Ihnen geplanten Baumaßnahmen befinden sich außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Rüstringen. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verlaufen keinerlei Gewässer II. oder III. Ordnung, welche durch die Sielacht Rüstringen unterhalten werden. Die textliche Festsetzung sowie die Begründung der Bauleitplanung sind dahingehend zu ändern.	In der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt eine entsprechende redaktionelle Berichtigung des Sachverhalts. Zusätzlich werden im Plandokument zum Bebauungsplan unter Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 10. Wasserwirtschaft / Regelung des Wasserabflusses die Angaben redaktionell berichtigt. Die textlichen Festsetzungen enthalten keinen entsprechenden Bezug zum Verbandsgebiet Sielacht Rüstringen.			
B35.2	Für die Benutzung des Rhynschlootes zur Einleitung des Oberflächenwassers ist ein Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven zu stellen. Die von Ihnen beabsichtigte Beseitigung eines Gewässers bedarf einer Planfeststellung.	Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.			
B35.3	Innerhalb der räumlichen Grenzen der Bauleitplanung findet die Satzung der Sielacht Rüstringen keine Anwendung.	Vgl. Ausführungen unter Punkt 35.1			
B35.4	Die Unterhaltungslast für den Rhynschloot obliegt aktuell Niedersachsen-Ports.	Kenntnisnahme			

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B35.1 bis B35.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

B35a	**Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven**				29.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B35a.1	Die Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven mit Sitz in Jever verwaltet die Aufgaben des III. Oldenburgischen Deichbandes und der Sielacht Rüstringen, welche sich u. a. aus dem Wasserverbandsgesetz ergeben.	Kenntnisnahme			
B35a.2	Innerhalb der räumlichen Grenzen des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 225 verläuft der Rhynschloot. Dieses Gewässer befindet sich zwar im Eigentum des III. Oldenburgischen Deichbandes, jedoch tritt dieser entgegen den Ausführungen des Oberflächenentwässerungskonzeptes nicht als primär Unterhaltungspflichtiger in Erscheinung. Nach Maßgabe eines Vertragswerkes u. a. zur Regelung der Gewässerunterhaltung vom 01.10.1993 beruht das Entwässerungssystem vornehmlich auf einer Bevorteilung der Grodenflächen. Hierzu bedarf es einer Anpassung der Vertragsunterlagen auf die heutigen Verhältnisse. Aus Sicht des Deichbandes sind die bevorteilten Anlieger entsprechend der jeweiligen Nutzung in die Pflicht zu nehmen.	Eine Entwässerung direkt in die Jade ist erst später vorgesehen. Im aktuellen beim Gewerbeaufsichtsamt vorliegenden Genehmigungsverfahren zur ersten Teilgenehmigung ist eine Einleitung noch in den Rhynschloot geplant. Der erwähnte Sachverhalt betrifft die gesamten Anlieger der Grodenflächen und kann nicht auf der Ebene der Bauleitplanung geregelt werden.			
B35a.3	In Teil I der Begründung des Flächennutzungsplanes wird die Satzung der Sielacht Rüstringen irrtümlicherweise als Grundlage für die Gewässerunterhaltung im betrachteten Gebiet herangezogen. Die räumlichen Geltungsbereiche des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 225 befinden sich außerhalb des Verbandsgebietes der Sielacht Rüstringen, sodass die Satzung der Sielacht im Rahmen der Bauleitplanung keine Anwendung findet.	In der Begründung zur FNP-Änderung erfolgt eine entsprechende redaktionelle Berichtigung des Sachverhalts.			
B35a.4	Weder der III. Oldenburgische Deichband noch die Sielacht Rüstringen ist für die Gewässerunterhaltung, insbesondere für den Rhynschloot, im Naturschutzgebiet Voslapper-Groden-Nord verantwortlich. Dieser Umstand ist im Flächennutzungsplan, im Bebauungsplan Nr. 225 und im Oberflächenentwässerungskonzept durch den Vorhabenträger richtigzustellen. Vielmehr ist eine Aktualisierung des vorgenannten Vertragswerkes und Verpflichtung der künftigen Nutzer anzustreben.	In der Begründung zur FNP-Änderung, in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Oberflächenentwässerungskonzept erfolgt eine entsprechende redaktionelle Berichtigung des Sachverhalts. Zusätzlich werden im Plandokument zum Bebauungsplan unter Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 10. Wasserwirtschaft / Regelung des Wasserabflus-			

Arbeitsfassung

		ses sowie im Plandokument zur 87. FNP-Änderung unter Hinweise / Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 9. Wasserwirtschaft / Regelung des Wasserabflusses die Angaben redaktionell berichtigt: Die Richtigstellung erfolgt nicht durch den Vorhabenträger, sondern durch die Stadt Wilhelmshaven als hoheitlicher Plangeber.
B35a.5	In einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren ist die Entwässerungssituation des Voslapper Grodens grundsätzlich zu klären. Dabei sind ebenfalls die Flächen zu betrachten, welche sich außerhalb der räumlichen Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 225 befinden. Bei einer Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers bzw. gereinigten Schmutzwassers ist das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 Wasserhaushaltsgesetz zu beachten. Weiterhin sind geeignete technische Maßnahmen gegen Erosion etc. an den Einleitstellen zu treffen. Die Untere Deich- bzw. Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven tritt in der aktuellen Bauleitplanung jeweils als Genehmigungsbehörde in Erscheinung. Als Eigentümer ist der Deichband in den sich anschließenden deichrechtlichen bzw. wasserrechtlichen Verfahren durchgehend zu beteiligen.	Die Hinweise sind im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu beachten.
B35a.6	Die vorausgegangenen Stellungnahmen des III. Oldenburgischen Deichbandes (15.09.2025) sowie der Sielacht Rüstringen (16.09.2025) sind weiterhin gültig.	Die genannten Stellungnahmen werden in die Abwägung eingestellt.

<u>BESCHLUSSVORSCHLAG</u>:
Die Anregungen zu B35a.1 bis B35a.6 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B36	**Avacon** 12.09.2025				
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**			
B36.1	Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise, haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	Kenntnisnahme			
B36.2	Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.	Kenntnisnahme			
B36.3	Anhang Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.	Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden entsprechend weitergegeben werden.			
B36.4	Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.	Kenntnisnahme und entsprechende Weitergabe.			
B36.5	Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.	Kenntnisnahme und entsprechende Weitergabe.			

2. Beteiligung

	Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	
B36.6	Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	Kenntnisnahme und entsprechende Weitergabe.

2. Beteiligung

B36.7	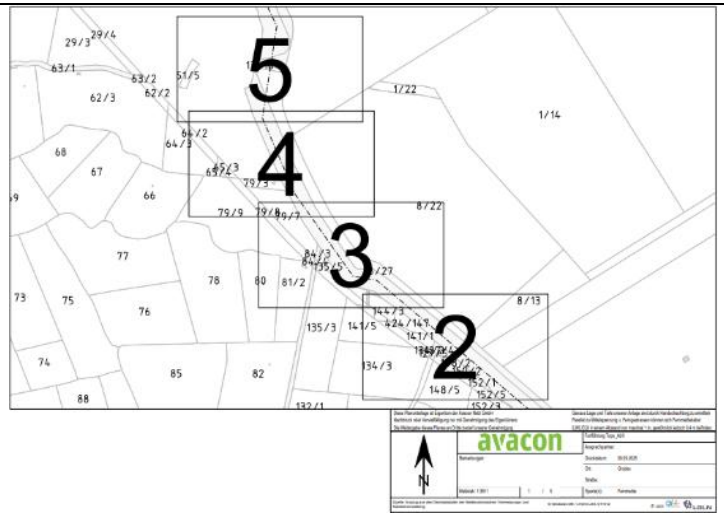	Kenntnisnahme
B36.8	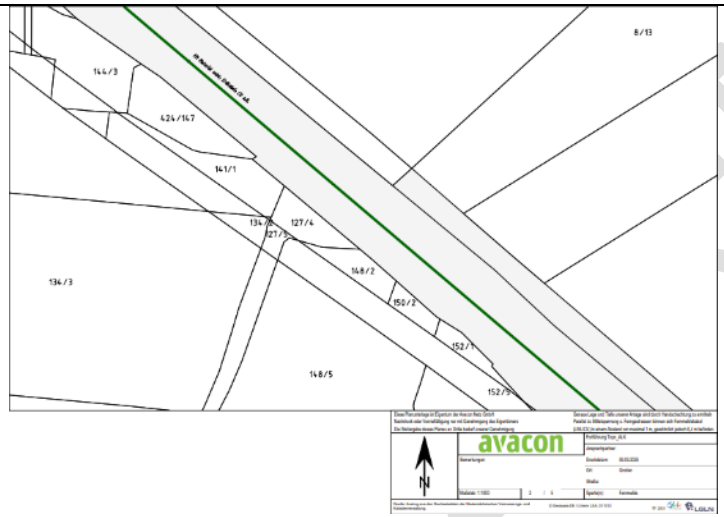	Kenntnisnahme

Beteiligung

B36.9	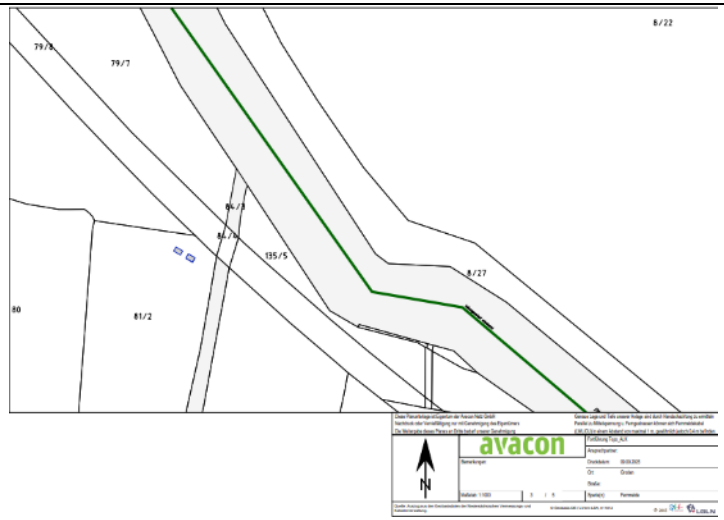	Kenntnisnahme
B36.10	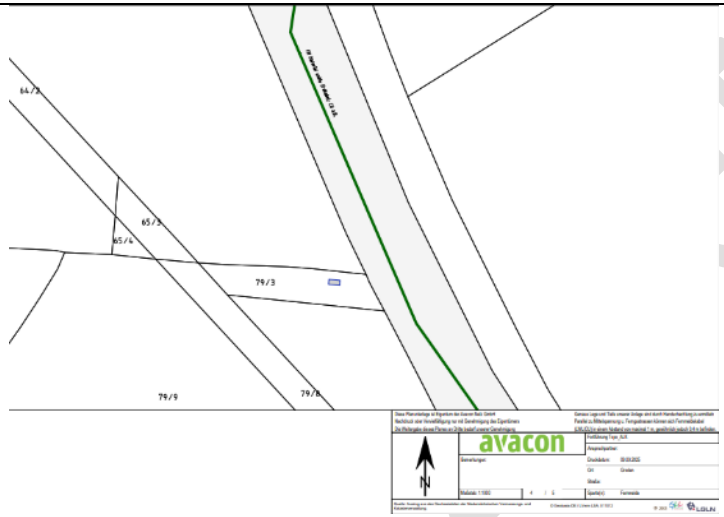	Kenntnisnahme

Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B36.11	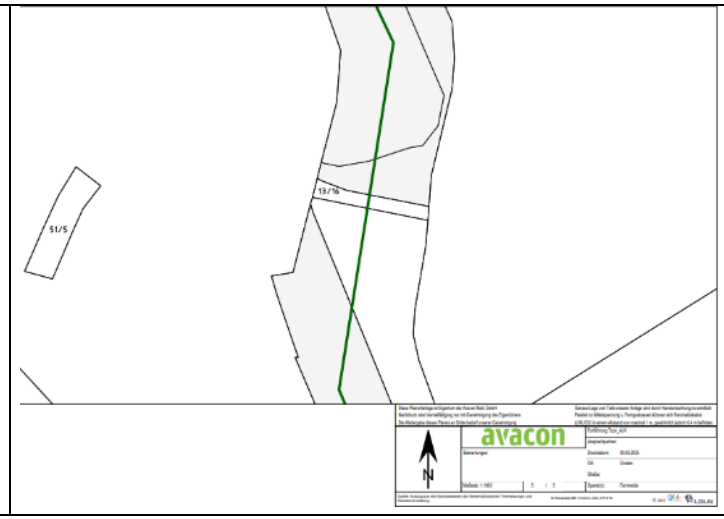	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B36.1 bis B36.11 werden zu Kenntnis genommen und berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B38	**Amprion**					29.08.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B38.1	Da wir zum Raumordnungsverzicht für das o. g. Projekt der TenneT Offshore GmbH keine Anregungen und Hinweise vorzubringen haben, ist aus unserer Sicht eine Teilnahme an dem Termin nicht erforderlich.	Kenntnisnahme				
B38.2	Grundsätzlich bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung „Voslapper Groden“ keine Bedenken. Wir möchten jedoch die Möglichkeit nutzen auf unsere nachfolgend aufgeführten Höchstspannungsgleichstromerdkabelprojekte hinzuweisen, die durch die vorgestellten Kompensations-bzw. Ausgleichsmaßnahmen tangiert werden.	Die Projekte werden zur Kenntnis genommen und sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.				
B38.3	1. Projekt Korridor B: • Geplante-525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Heide – Polsum (Korridor B), Bl. 7007 • Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Wilhelmshaven - Hamm (Korridor B), Bl. 7008	Kenntnisnahme				
B38.4	Amprion plant, die 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindungen zwischen Heide und Polsum, Bl. 7007 und zwischen Wilhelmshaven und Hamm, Bl. 7008, auch Korridor B genannt, in dem betroffenen Bereich zu verlegen. Das Leitungsprojekt ist als Vorhaben 48 und 49 im Bundesbedarfsplangesetz festgeschrieben. Der Antrag auf Bundesfachplanung (§ 6 NABEG) wurde am 21.09.2022 gestellt und somit das Genehmigungsverfahren eingeleitet. Die Unterlagen für die Bundesfachplanung (§ 8 NABEG) wurden abschnittsweise ab dem 31.05.2024 eingereicht. Der Korridor B ist insbesondere durch die Kohärenzmaßnahmen auf dem Elsflether Sand und in Hemmoor betroffen. Beiden Maßnahmen sind Amprion bekannt und wurden bei der Projektierung beachtet.	Kenntnisnahme				

2. Beteiligung

	Für weitere Fragen, das Leitungsprojekt Korridor B betreffend, verwenden Sie gerne hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: planungsanfragenkorridor-b@amprion.net der Fachabteilung Gleichstrom Netzprojekte (GKB-G) der Amprion GmbH.	
B38.5	2. Projekt Windader West: • Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-21-1 Niederrhein, Bl. 7017 • Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-15-1 Kusenhorst, Bl. 7018 • Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-17-1 Rommerskirchen, Bl. 7019 • Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-19-1 Oberzier, Bl. 7020 • Geplante Höchstspannungsgleichstromerdkabelverbindung Windader West NOR-X-14 Rommerskirchen 2, Bl. 7021	Kenntnisnahme
B38.6	Durch die Bauleitplanung liegt eine räumliche Überschneidung mit den Planungen für das Vorhaben Windader West vor. Wir weisen darauf hin, dass Amprion bereits im September 2023 mit den Antragskonferenzen in die Vorbereitungen zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Windader West startete, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein (2032), Kusenhorst (2033), Rommerskirchen (2034) und Oberzier (2036) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Die Raumverträglichkeitsprüfung startete im Frühjahr 2024. Am 27.09.2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde in Niedersachsen (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) in Form einer landesplanerischen Feststellung die Entscheidung über den Trassenkorridor bekannt gegeben. • Windader West (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az.: 20223-2473/2023)	Kenntnisnahme
B38.7	Momentan befinden wir uns mit dem Vorhaben in den Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren.	Kenntnisnahme

2. Beteiligung

	Trotz der räumlichen Überschneidung mit dem Planungskorridor des Vorhabens der Windader West liegt derzeit kein Konflikt mit dem aktuell geplanten Trassenverlauf vor. Damit etwaige Konflikte auch zukünftig ausgeschlossen werden können, bitten wir um Beteiligung, sofern sich Änderungen in der Bauleitplanung ergeben. Für weitere Rückfragen, das Projekt Windader West betreffend, verwenden Sie gerne die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse: WAW_leitungsaus-kunft@amprion.net der Fachabteilung Projektgenehmigung Küstenmeer (O-PG-K) der Amprion Offshore GmbH.	
B38.8	Die Amprion GmbH handelt auch vorliegend im Namen und Auftrag der Amprion Offshore GmbH. Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Netzanbindungen BalWin1 und BalWin2. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschafts-zwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin der Netzanbindungen. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u.a. auch die Amprion GmbH beauftragt.	Kenntnisnahme
B38.9	Wir bitten um weitere Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. dem Ver-fahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme

<u>BESCHLUSSVORSCHLAG</u>:
Die Anregungen zu B38.1 bis B38.9 werden zu Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B40	**EWE Netz**					02.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B40.1	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Kenntnisnahme				
B40.2	Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung und in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.				
B40.3	Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Ist bereits berücksichtigt. In der Planzeichnung sind die entsprechenden Flächen mit einem Leitungsrecht (LR1) zeichnerisch festgesetzt und werden durch die textliche Festsetzung § 5 ergänzt. Zusätzlich ist unter Hinweise/ Nachrichtliche Übernahmen, Punkt 9. Versorgungsleitungen ausgeführt: „Innerhalb des Plangebietes verläuft eine Erdgas-Transportleitung der EWE Netz (siehe textliche Festsetzung §5). Für diese ist jeweils ein 8,0 m breiter Schutzbereich (4,0 m beidseitig der Kabelachse) zu berücksichtigen. Alle Arbeiten im Schutzstreifen sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen.“				
B40.4	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung)oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungsstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträgervollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten und werden an den Projektträger weitergegeben.				
B40.5	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme				

Entwurf

B40.6	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung und in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.
B40.7	Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung	
B40.8	In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschae skunden/service/leitungsplaene-abrufen	Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung und in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten.
B40.8	Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493158	Kenntnisnahme

<u>BESCHLUSSVORSCHLAG</u>:
Die Anregungen zu B40.1 bis B40.8 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B40a	**EWE Gasspeicher**					23.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B40a.1	Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bebauungsplan 225. Seitens EWE HYDROGEN bestehen keine Einwände zum derzeitigen Entwurf.	Kenntnisnahme				
B40a.2	Gerne würden wir weiter im Verfahren beteiligt und informiert werden.	Kenntnisnahme				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B40a.1 und B40a.2 werden zu Kenntnis genommen.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B47	**Bundeswehr**					05.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B47.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme				
B47.2	Das Vorhabengebiet liegt in Ausrichtung Nord der Marinefunkempfangsstelle Sengwarden, jedoch außerhalb deren Schutzbereiches.	Kenntnisnahme				
B47.3	Ferner liegt das Gebiet in der Nähe des Marinestützpunktes Wilhelmshaven. Dieser darf nicht durch die Ausweisung von Ausgleichsflächen für den Energiepark in seinen Ausbaumöglichkeiten beschnitten werden.	Eine Ausweisung von Ausgleichsflächen in der Nähe des Marinestützpunktes ist nicht vorgesehen.				
B47.4	Bei Einhaltung der o.a. Punkte bestehen aus Sicht der Bundeswehr keine Bedenken.	Kenntnisnahme				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B47.1 bis B47.4 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B67	**Unterhaltungsverband Untere Oste**					12.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung	X	Hinweise	
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B67.1	Für die o.g. Maßnahme wurden mit dem Vorhabensträger bereits umfangreiche Gespräche geführt. Grundsätzlich hat der Unterhaltungsverband Untere Oste keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.	Kenntnisnahme				
B67.2	Im Zuge der weiteren Maßnahmenplanung müssen die bisherigen Vereinbarungen natürlich präsentiert bzw. angepasst werden.	Kenntnisnahme				
B67.3	Für weitere Rückfragen stehe ich ihnen natürlich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen bzw. Hinweiss zu B67.1 bis B67.3 werden zu Kenntnis genommen.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

B68a	**Ostedeichverband**					04.09.2025
	Die Stellungnahme beinhaltet		Anregung		X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	**Abwägung**				
B68a.1	Für die o.g. Maßnahme wurden mit dem Vorhabensträger bereits umfangreiche Gespräche geführt. Grundsätzlich hat der Ostedeichverband keine Einwände gegen die geplante Maßnahme.	Kenntnisnahme				
B68a.2	Im Zuge der weiteren Maßnahmenplanung müssen die bisherigen Vereinbarungen natürlich präzisiert bzw. angepasst werden.	Kenntnisnahme				
B68a.3	Für weitere Rückfragen stehe ich ihnen natürlich gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme				

BESCHLUSSVORSCHLAG:
Die Anregungen zu B68a.1 bis B68a.3 werden zu Kenntnis genommen.

2. Beteiligung